



VBG-Fachwissen

Sicherheitstechnische und betriebsärztliche Betreuung effektiv nutzen

Informationen zur Umsetzung der DGUV Vorschrift 2

VBG – Ihre gesetzliche Unfallversicherung

Die VBG ist eine gesetzliche Unfallversicherung und versichert bundesweit circa 1,2 Millionen Unternehmen aus mehr als 100 Branchen – vom Architekturbüro bis zum Zeitarbeitsunternehmen. Der Auftrag der VBG teilt sich in zwei Kernaufgaben: Die erste ist die Prävention von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren. Die zweite Aufgabe ist das schnelle und kompetente Handeln im Schadensfall, um die Genesung der Versicherten optimal zu unterstützen. Etwa 470.000 Unfälle oder Berufskrankheiten registriert die VBG pro Jahr und betreut die Versicherten mit dem Ziel, dass die Teilhabe am Arbeitsleben und am Leben in der Gemeinschaft wieder möglich ist. 2.400 VBG-Mitarbeiterinnen und -Mitarbeiter kümmern sich an elf Standorten in Deutschland um die Anliegen ihrer Kundinnen und Kunden. Hinzu kommen sieben Akademien, in denen die VBG-Seminare für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz stattfinden.

Weitere Informationen: www.vbg.de

Die in dieser Publikation enthaltenen Lösungen schließen andere, mindestens ebenso sichere Lösungen nicht aus, die auch in Regeln anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder der Türkei oder anderer Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ihren Niederschlag gefunden haben können.

Wenn in dieser Publikation von Beurteilungen der Arbeitsbedingungen gesprochen wird, ist damit auch immer die Gefährdungsbeurteilung im Sinne des Arbeitsschutzgesetzes gemeint.



Sicherheitstechnische und betriebsärztliche Betreuung effektiv nutzen

Informationen zur Umsetzung der DGUV Vorschrift 2

Inhaltsverzeichnis

	
Einleitung	5
1 Was ist das Wesentliche an der DGUV Vorschrift 2?	6
2 Wie sieht die Regelbetreuung in Unternehmen mit mehr als 10 Beschäftigten aus?	8
2.1 Was gehört zur Grundbetreuung?	9
2.2 Was umfasst die betriebspezifische Betreuung?	9
2.3 Wie kann der Betrieb vorgehen?	10
3 Wie sieht die Regelbetreuung in Unternehmen mit bis zu 10 Beschäftigten aus?	11
4 Das Unternehmermodell	13
5 Die Kompetenzzentren-Betreuung für Unternehmen mit 10 und weniger Beschäftigten	14
Anhang: Zeiten der VBG-Betriebe für die Grundbetreuung	16

Einleitung

Unternehmerinnen und Unternehmer haben mit der DGUV Vorschrift 2 „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ die Möglichkeit, Arbeitsschutz wirkungsvoller in die Gestaltung ihrer Arbeits- und Wertschöpfungsprozesse zu integrieren. Die Vorschrift regelt die Aufgaben und den Umfang der Tätigkeit von Betriebsärztinnen beziehungsweise Betriebsärzten und Fachkräften für Arbeitssicherheit.

Beide Personengruppen helfen, Prozesse sicher und störungsfrei zu gestalten und die Leistungsfähigkeit sowie die Leistungsbereitschaft der Beschäftigten zu fördern. Die Vorschrift bietet einen Rahmen, mit dem die Kompetenzen der Betriebsärztinnen beziehungsweise Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit flexibler und den tatsächlichen betrieblichen Gegebenheiten entsprechend abgerufen werden können. Sie gilt seit 1. Januar 2011 für alle Unternehmen der VBG.

Mit der vorliegenden Fachinformation möchte die VBG über die DGUV Vorschrift 2 informieren. Die Fachinformation richtet sich an Unternehmerinnen und Unternehmer, Führungskräfte, Interessenvertretungen sowie Arbeitsschutzfachleute in und außerhalb der Unternehmen.

Betreuungsmodelle

Je nach Beschäftigtenzahl ergeben sich unterschiedliche Möglichkeiten der Betreuung:

- Regelbetreuung in Unternehmen mit mehr als 10 Beschäftigten – siehe Seite 8
- Regelbetreuung in Unternehmen mit bis zu 10 Beschäftigten – siehe Seite 11
- Unternehmermodell – mit weniger als 30 beziehungsweise 50 Beschäftigten – siehe Seite 13
- Kompetenzzentren-Betreuung in Unternehmen mit bis zu 10 Beschäftigten – siehe Seite 14

Grundsätzlich neu geregelt wurde in der DGUV Vorschrift 2 „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ die Regelbetreuung in Unternehmen mit mehr als 10 Beschäftigten.

1 Was ist das Wesentliche an der DGUV Vorschrift 2?



Die DGUV Vorschrift 2 „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ eröffnet den Unternehmen mehr Möglichkeiten, den Arbeitsschutz für Betriebsprozesse bedarfsgerecht zu nutzen. Im Folgenden werden die wesentlichen Regelungen vorgestellt.

Eigenverantwortung steigt

Die DGUV Vorschrift 2 stärkt die Eigenverantwortung der Unternehmerinnen und Unternehmer. Diese haben mehr Spielraum zu entscheiden, welche Arbeitsschutzmaßnahmen im Unternehmen umgesetzt werden, um einen reibungslosen und sicheren Wertschöpfungsprozess zu gestalten und die Beschäftigten produktiv und gesund einzusetzen.

Unternehmerinnen und Unternehmer entscheiden auf der Grundlage der DGUV Vorschrift 2, wie sie die spezifischen Kompetenzen der Betriebsärztinnen, Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit nutzen. Mit der Stärkung der Eigenverantwortung wird ein Prozess fortgesetzt, der Mitte der 1990er Jahre mit dem Arbeitsschutzgesetz begonnen wurde.

Gefährdungsbeurteilung als zentrales Werkzeug

Das Werkzeug, um den Arbeitsschutz in die Arbeitsabläufe eigenverantwortlich zu integrieren, ist für Unternehmerinnen und Unternehmer nach der DGUV Vorschrift 2 die Beurteilung der Arbeitsbedingungen (Gefährdungsbeurteilung). Sie ermöglicht es, zielgerichtet die Gefährdungen, Belastungen und Schwachstellen im Wertschöpfungsprozess, in den Arbeitsbedingungen und der Arbeitsgestaltung zu erkennen und entsprechende Verbesserungsmaßnahmen festzulegen.

Bei einem so verstandenen Arbeitsschutz geht es darum, Prozesse wirtschaftlich und gesundheitsgerecht sowie rechtssicher zu gestalten. Die Gefährdungsbeurteilung ermöglicht genau dieses.

Die Betriebsärztinnen, Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit unterstützen die Unternehmerinnen und Unternehmer, das Werkzeug „Gefährdungsbeurteilung“ wirkungsvoll einzusetzen.

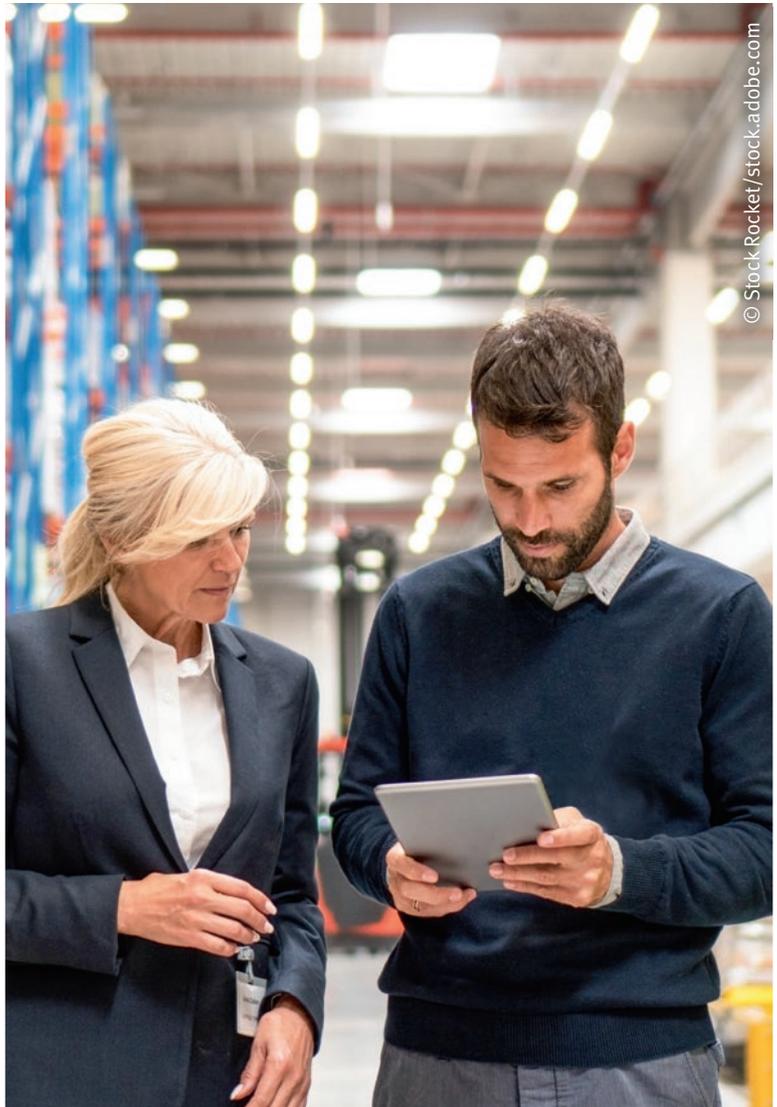
Der tatsächlich benötigte Betreuungsbedarf ist entscheidend

Unternehmerinnen und Unternehmer können – vor allem mithilfe der Gefährdungsbeurteilung – sehr genau beschreiben, wo ihr Bedarf an betriebsärztlicher Betreuung sowie sicherheitstechnischer Unterstützung durch Fachkräfte für Arbeitssicherheit liegt. Aus der Gefährdungsbeurteilung ergeben sich zum Beispiel Fragen wie: Gibt es neue Technologien, die den Arbeitsprozess sicherer und effizienter gestalten? Wie können spezifische Gefährdungen von Arbeitsmitteln beseitigt werden? Ist eine arbeitsmedizinische Vorsorge erforderlich? Gibt es neue und sichere Arbeitsverfahren in der Branche, die sich bewährt haben?

Die DGUV Vorschrift 2 stärkt so eine auf den betriebspezifischen Bedarf ausgerichtete Dienstleistung durch die Betriebsärztinnen, Betriebsärzte und durch Fachkräfte für Arbeitssicherheit.

Gemeinsames Handeln aller Beteiligten

Die DGUV Vorschrift 2 fordert alle beteiligten Partner – Unternehmerinnen und Unternehmer, Interessenvertretungen, Betriebsärzte und Betriebsärztinnen sowie Fachkräfte für Arbeitssicherheit – zum Dialog auf. In diesem Dialog wird gemeinsam festgelegt, welche Leistungen in welchem Umfang von wem erbracht werden.



Fazit

Die DGUV Vorschrift 2 „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ bietet Unternehmerinnen und Unternehmern die Möglichkeit, sich zum Arbeitsschutz bedarfsgerecht beraten und betreuen zu lassen. Für die Betriebsärztinnen und -ärzte sowie die Fachkräfte für Arbeitssicherheit bietet sich die Möglichkeit, den Nutzen ihrer gemeinsam abgestimmten Betreuungsleistungen für die Unternehmensentwicklung deutlich zu machen und sich gezielt einzubringen.

2 Wie sieht die Regelbetreuung in Unternehmen mit mehr als 10 Beschäftigten aus?



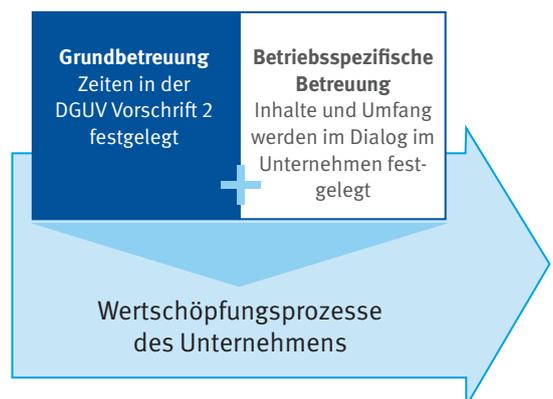
Die Betreuung in Unternehmen mit mehr als 10 Beschäftigten besteht aus zwei Bestandteilen:

- **Grundbetreuung**
Für die Grundbetreuung hat die VBG für verschiedene Branchen Einsatzzeiten festgelegt – siehe Anhang „Zeiten der VBG-Betriebe für die Grundbetreuung“, Seite 16.

- **Betriebsspezifische Betreuung**
Für die betriebsspezifische Betreuung legt die Unternehmerin beziehungsweise der Unternehmer den Bedarf selbst im Dialog mit der Interessenvertretung, den Betriebsärzten, Betriebsärztinnen und den Fachkräften für Arbeitssicherheit fest – siehe Kapitel 2.2 „Was umfasst die betriebsspezifische Betreuung?“.

	Gruppe II (mittlere Gefährdung)	Gruppe III (geringe Gefährdung)
Einsatzzeit (Std./pro Jahr pro Beschäftigtem/i)	1,5	0,5

Die Inhalte der Grundbetreuung finden Sie im Kapitel 2.1 „Was gehört zur Grundbetreuung?“.



Darüber hinaus erbringen Betriebsärztinnen und Betriebsärzte sowie Fachkräfte für Arbeitssicherheit erfahrungsgemäß auch außerhalb der im Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG) und in der DGUV Vorschrift 2 formulierten Aufgaben weitere Leistungen – zum Beispiel Wahrnehmung von Funktionen des betrieblichen Umwelt- und Strahlenschutzes, Mitarbeit in außerbetrieblichen Gremien im Interesse des Auftrag- und Arbeitgebers oder der Auftrag- beziehungsweise Arbeitgeberin.

2.1 Was gehört zur Grundbetreuung?

Die Grundbetreuung umfasst die grundlegenden Unterstützungsleistungen der Betriebsärztinnen, Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit, die unabhängig von betriebspezifischen Erfordernissen immer zu erbringen sind.

Zur Grundbetreuung gehört beispielsweise, die Unternehmerinnen und Unternehmer zu unterstützen und zu beraten bei:

- der Konzeption, Durchführung und Auswertung der Gefährdungsbeurteilung
- der Unterhaltung von Betriebsanlagen
- dem Umgang mit vorhandenen Gefahrstoffen
- der Auswahl, Benutzung und Erprobung von Körperschutzmitteln
- der Überprüfung der Arbeitsmittel
- allgemeinen Unterweisungen
- der Organisation der Ersten Hilfe und beim Brandschutz
- der Gestaltung der Arbeitsplätze, des Arbeitsablaufs und der Arbeitsumgebung

Außerdem:

- Arbeitsstätten in regelmäßigen Abständen be-gehen und der Unternehmerin beziehungsweise dem Unternehmer festgestellte Mängel mitteilen, Maßnahmen zur Beseitigung dieser Mängel vorschlagen und auf deren Durchführung hinwirken
- Ursachen von Arbeitsunfällen und berufsbedingten Erkrankungen untersuchen und Maßnahmen dazu vorschlagen
- An Besprechungen wie dem Arbeitsschutz-Ausschuss oder Betriebsversammlungen teilnehmen



Der komplette Katalog der Aufgaben im Rahmen der Grundbetreuung befindet sich in der DGUV Vorschrift 2 „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ Anlage 2 zu § 2 Abs. 3 „Betriebsärztliche und sicherheitstechnische Regelbetreuung in Betrieben mit mehr als 10 Beschäftigten“.

2.2 Was umfasst die betriebs-spezifische Betreuung?

Die betriebs-spezifische Betreuung berücksichtigt die Besonderheiten in einem Unternehmen unabhängig von der Branchenzugehörigkeit oder allgemeinen Gefährdungsmerkmalen. Die zu erbringenden Leistungen ergänzen die Grundbetreuung zeitlich begrenzt oder dauerhaft.

Zur betriebs-spezifischen Betreuung gehören beispielsweise:

Unternehmerinnen und Unternehmer zu unterstützen und zu beraten bei:

- der Planung, Ausführung von Betriebsanlagen
- der Beschaffung von neuen technischen Arbeitsmitteln
- der Einführung und Beurteilung von neuen Arbeitsverfahren
- der Einführung von neuen oder Verwendung einer Vielzahl von Gefahrstoffen/Biostoffen
- der Veränderung der Arbeitszeitgestaltung
- der Anpassung von Arbeitssystemen für besondere betriebliche Personengruppen
- Schutzmaßnahmen bei besonders gefährlichen Tätigkeiten, wie Arbeiten in brand- und explosionsgefährdeten Bereichen, Arbeiten bei unter Druck stehenden Teilen, Alleinarbeit



Maßnahmen durchzuführen, wie:

- Beteiligung an der innerbetrieblichen Arbeitsschulungsausbildung
- Begehungen von eigenen Arbeitsstellen mit einem Gefährdungspotenzial über dem Durchschnitt der Branche sowie Überprüfung der Wirksamkeit der Schutzmaßnahmen
- Arbeitsmedizinische Vorsorge und Beratung zur Gesundheit bei der Arbeit
- Impfungen bei Infektionsgefährdungen
- Maßnahmen der Gesundheitsförderung
- Regelmäßige Begehungen der Arbeitsplätze bei Kundenunternehmen oder im Außenbereich – zum Beispiel Zeitarbeit, Produktionen und Veranstaltungen, Wach- und Sicherungsdienste
- Betriebliches Eingliederungsmanagement

Zusätzliche betriebsspezifische Betreuungsleistungen, wie:

- Entwicklung und Aufbau sowie kontinuierliche Arbeit in Managementsystemen – wie beispielsweise Arbeitsschutzmanagement-, Gesundheitsmanagement-System, integrierte Managementsysteme
- Betriebsspezifische Handlungsanleitungen zu aktuellen Themen – zum Beispiel Pandemie, Berufskraftfahrerqualifikation – ausarbeiten
- An Schulungen der Sicherheitsbeauftragten im Betrieb mitwirken

2.3 Wie kann der Betrieb vorgehen?

Die Unternehmerin oder der Unternehmer legt gemeinsam mit der Fachkraft für Arbeitssicherheit und der Betriebsärztin beziehungsweise dem Betriebsarzt unter Mitwirkung der betrieblichen Interessenvertretung die Aufgaben und den Aufwand fest. Entsprechend vereinbart sie beziehungsweise er dann die Betreuungsleistung mit beiden Personengruppen.

Vorschlag zur Vorgehensweise:

1. Mithilfe der Aufstellung „Zeiten der VBG-Betriebe für die Grundbetreuung“ (siehe Anhang) festlegen, wie viel Aufwand für die Grundbetreuung pro Beschäftigtem vorzusehen ist
2. Die Einsatzzeiten für die Grundbetreuung ermitteln
3. Aufteilen, wie viele Anteile dieser Grundbetreuung die Fachkräfte für Arbeitssicherheit und wie viele die Betriebsärztinnen und Betriebsärzte übernehmen sollen. Bei der Aufteilung der Zeiten müssen diese und die Fachkräfte für Arbeitssicherheit einen Mindestanteil von 20 Prozent erhalten (jedoch nicht weniger als 0,2 Std./Jahr je Beschäftigtem)
4. Kontinuierlich die Grundbetreuung durchführen und in diesem Zusammenhang auch die Gefährdungsbeurteilung für den Betrieb umsetzen beziehungsweise aktualisieren
5. Mithilfe der Gefährdungsbeurteilung und der besonderen Situation im Betrieb die betriebsspezifischen Aufgabenfelder überprüfen. Dazu können auch die in der DGUV Vorschrift 2 Anhang 4 beschriebenen Aufgabenfelder eine Orientierungshilfe bieten
6. Inhalt, Aufwand und die Personalressourcen für die betriebsspezifische Betreuung festlegen. Auch hierbei müssen die Fachkräfte für Arbeitssicherheit sowie die Betriebsärztinnen und Betriebsärzte hinzugezogen werden
7. Betriebsärztin beziehungsweise Betriebsarzt und Fachkraft für Arbeitssicherheit schriftlich beauftragen
8. Ergebnisse der Leistungserbringung erfassen und überprüfen. Gegebenenfalls den Aufwand und die Ressourcen anpassen

Beim Festlegen der betriebsspezifischen Betreuung können Unternehmerinnen und Unternehmer auch auf die in der DGUV Vorschrift 2 Anhang 4 beschriebenen Beispiele und Aufgabenfelder zurückgreifen.

3 Wie sieht die Regelbetreuung in Unternehmen mit bis zu 10 Beschäftigten aus?



Die **Betreuung** in Unternehmen mit bis zu 10 Beschäftigten besteht aus **Grundbetreuung** und **anlassbezogener Betreuung**. Die Grundbetreuung ist mindestens alle fünf Jahre regelmäßig zu wiederholen.

Spätestens nach drei Jahren ist die Wiederholung erforderlich für

- Betriebe der keramischen und Glasindustrie,
- Betriebe zur Güterbeförderung im Eisenbahnverkehr,
- Betriebe der Forschung und Entwicklung im Bereich Natur-, Ingenieur-, Agrarwissenschaften und Medizin,
- Betriebe für gewerbsmäßige Arbeitnehmerüberlassung,

- Betriebe zur Reinigung von Verkehrsmitteln,
- Betriebe von Kultur- und Unterhaltungseinrichtungen,
- Betriebe von botanischen und zoologischen Gärten sowie Naturparks.

Die **Grundbetreuung** erfolgt durch die **Betriebsärztin beziehungsweise den Betriebsarzt** oder die **Fachkraft für Arbeitssicherheit**. Sie umfasst folgende **Aufgaben**:

- Erstellung beziehungsweise Aktualisierung der Gefährdungsbeurteilung
- Ableitung von Maßnahmen hieraus

Neben der Grundbetreuung lassen sich Unternehmer oder Unternehmerinnen bei besonderen Anlässen durch eine Betriebsärztin beziehungsweise einen Betriebsarzt oder eine Fachkraft für Arbeitssicherheit betreuen. Zu dieser anlassbezogenen Betreuung kann gehören:

- Planung, Errichtung, Instandhaltung und Änderung von Betriebsanlagen, Betriebsstätten oder der Betriebsorganisation
- Einführung neuer oder grundlegende Veränderung vorhandener Arbeitsmittel, die ein erhöhtes Gefährdungspotenzial zur Folge haben
- Einführung neuer oder Änderung von Arbeitsverfahren
- Gestaltung neuer beziehungsweise Änderung vorhandener Arbeitsplätze und -abläufe
- Einführung neuer Arbeitsstoffe beziehungsweise Gefahrstoffe
- Einführung oder Erprobung von Persönlicher Schutzausrüstung
- Beratung der Beschäftigten über besondere Unfall- und Gesundheitsgefahren
- Untersuchung von Unfällen und Berufskrankheiten
- Erstellung von Notfall- und Alarmplänen
- Beschaffung neuer oder gebrauchter Fahrzeuge
- Durchführung von Arbeiten im Bereich von Gleisen
- Zusammenarbeit mit Fremdunternehmen

- Suchterkrankungen
- Fragen des Arbeitsplatzwechsels sowie der Eingliederung und Wiedereingliederung behinderter Menschen und der (Wieder-)Eingliederung von Rehabilitanden und Rehabilitandinnen
- Häufung gesundheitlicher Probleme
- Auftreten posttraumatischer Belastungszustände

Die Betreuung durch die Betriebsärztin oder den Betriebsarzt kann zusätzlich bei folgenden Anlässen erforderlich sein:

- Durchführen, Überprüfen und Beurteilen von Anlagen, Arbeitssystemen und Arbeitsverfahren
- Umgestaltung von Arbeitszeit-, Pausen- und Schichtsystemen
- Arbeitsmedizinischer Vorsorge und Beratungen zur Gesundheit bei der Arbeit

Wie ist vorzugehen?

Betriebe mit bis zu 10 Beschäftigten sollten sich an eine Betriebsärztin beziehungsweise einen Betriebsarzt und eine Fachkraft für Arbeitssicherheit oder einen entsprechenden Dienstleister wenden und die Grundbetreuung sowie die Modalitäten für die anlassbezogene Betreuung vereinbaren.

Unterstützung und weitere Informationen zum Beispiel beim Verband Deutscher Betriebs- und Werksärzte e.V. (VDBW) – www.vdbw.de – und beim Verband Deutscher Sicherheitsingenieure e.V. (VDSI) – www.vdsi.de

4 Das Unternehmermodell



Für Unternehmen mit bis zu 50 Beschäftigten ist eine Alternative zur Regelbetreuung möglich: das Unternehmermodell. Nur Unternehmerinnen und Unternehmer, die aktiv in das Betriebsgeschehen eingebunden sind, können daran teilnehmen.

Das Unternehmermodell besteht aus

- Motivations- und Informationsmaßnahmen sowie
- Fortbildungsmaßnahmen für die Unternehmerin oder den Unternehmer und
- einer bedarfsorientierten Betreuung durch die Betriebsärztin beziehungsweise den Betriebsarzt und die Fachkraft für Arbeitssicherheit.

Das Unternehmermodell gilt für Betriebe mit bis zu 50 Beschäftigten (mit bis zu 30 Beschäftigten für Betriebe der keramischen und Glasindustrie, Betriebe zur Güterbeförderung im Eisenbahnverkehr, Betriebe der Forschung und Entwicklung im Bereich Natur-, Ingenieur-, Agrarwissenschaften und Medizin, Betriebe für gewerbsmäßige Arbeitnehmerüberlassung, Betriebe zur Reinigung von Verkehrsmitteln, Betriebe von Kultur- und Unterhaltungseinrichtungen, Betriebe von botanischen und zoologischen Gärten sowie Naturparks).

Die **Motivations- und Informationsmaßnahmen** haben das Ziel, Unternehmerinnen und Unternehmer bei der Integration des Arbeitsschutzes in ihre Abläufe zu unterstützen. Sie sollen die Notwendigkeit im Arbeitsschutz erkennen und bei Bedarf die Betriebsärztin beziehungsweise den Betriebsarzt oder die Fachkraft für Arbeitssicherheit hinzuziehen.

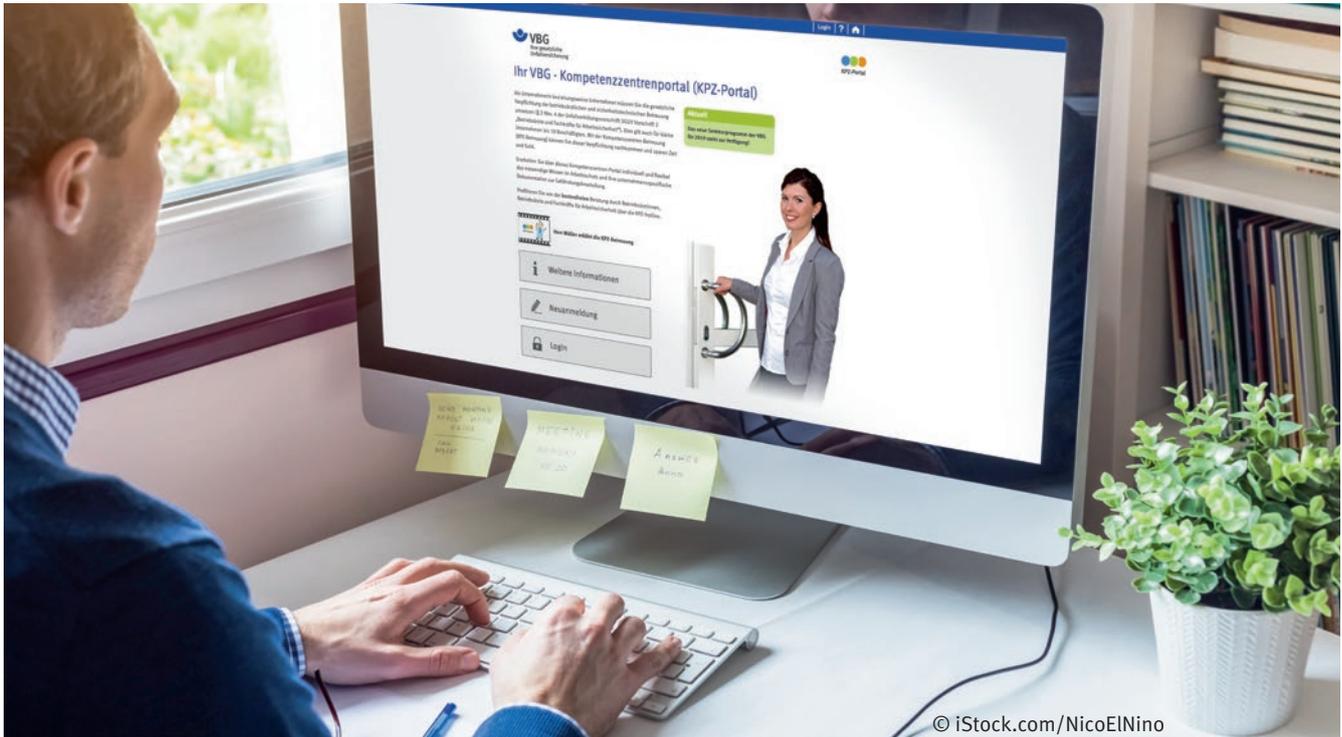
Unternehmerinnen und Unternehmer, die sich für das Unternehmermodell entschieden haben, müssen nach Abschnitt 2.2 der Anlage 3 zur UVV „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ (DGUV Vorschrift 2) im Abstand von höchstens fünf Jahren an Fortbildungsmaßnahmen (mit einem Umfang von mindestens vier Lehreinheiten) teilnehmen.

Bei den Fortbildungsinhalten orientieren sie sich an den jeweiligen betrieblichen Erfordernissen. Die VBG erkennt alle von ihr in den Akademien angebotenen Seminare als Fortbildung im Sinne der UVV an. Darüber hinaus können von der VBG im Einzelfall auch weitere Maßnahmen anerkannt werden – zum Beispiel die Teilnahme an VBG-Branchentreffen, VBG-Foren oder auch (nach oben genannten Kriterien) ausgewählte Veranstaltungen des Vereins Deutscher Revisions-Ingenieure e. V. (VDRI).

Nach dem Abschluss der Motivations- und Informationsmaßnahmen entscheiden sie selbst über die Notwendigkeit und das Ausmaß einer externen **bedarfsorientierten Betreuung**. Grundlage für die Entscheidung ist die Gefährdungsbeurteilung. Erforderlichenfalls sind bei der Durchführung der Gefährdungsbeurteilung die Betriebsärztin beziehungsweise der Betriebsarzt und die Fachkraft für Arbeitssicherheit einzubeziehen.

Eine detaillierte Beschreibung des Unternehmermodells finden Sie in der DGUV Vorschrift 2 „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ Anlage 3 zu § 2 Abs. 4 „Alternative bedarfsorientierte betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung: Unternehmermodell“.

5 Die Kompetenzzentren-Betreuung für Unternehmen mit 10 und weniger Beschäftigten



Mit der betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung durch Kompetenzzentren (KPZ-Betreuung) und dem dazugehörigen Kompetenzzentren-Portal (KPZ-Portal) besteht eine weitere Betreuungsform für Unternehmen mit 10 und weniger Beschäftigten.

Die Kompetenzzentren-Betreuung besteht aus Motivations- und Informationsmaßnahmen, der Inanspruchnahme der bedarfsorientierten Betreuung und der anlassbezogenen Betreuung.

Die Motivations- und Informationsmaßnahmen geben Unternehmerinnen und Unternehmern einen grundlegenden, branchenneutralen und branchenspezifischen Überblick zu Arbeitsschutzthemen. Dies erfolgt über ein online geführtes Selbstlernen mit einem abschließenden unternehmensbezogenen PRAXIS-CHECK im KPZ-Portal.

Sie erhalten Informationen zum Arbeitsschutz, um danach die Notwendigkeit von Arbeitsschutzmaßnahmen zu erkennen, problembewusst zu handeln und auf der Grundlage der von Ihnen erstellten Gefährdungsbeurteilung (PRAXIS-CHECK) betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Beratungsbedarf zu identifizieren und in Anspruch zu nehmen.

Themen der Informationsmaßnahmen (Lernmodule) sind unter anderem:

- Wirtschaftliche Aspekte im Arbeitsschutz erkennen
- Gesunde Beschäftigte – Gesunder Betrieb, Verantwortung
- Gefährdungen wahrnehmen
- Arbeitsschutz gut organisieren
- Beurteilung der Arbeitsbedingungen – Vorgehensweise
- Psychische Belastungen bei der Arbeit erkennen
- Sicherheit durch Betriebsanweisungen
- Betriebsarzt beziehungsweise Betriebsärztin und Fachkraft für Arbeitssicherheit beraten
- Gut organisiert im Notfall
- Arbeitsstätte sicher planen, einrichten und nutzen
- Arbeitsbereiche barrierefrei gestalten
- Arbeitsumgebung optimal gestalten
- Geeignete Arbeitsmittel auswählen und sicher betreiben
- Arbeitsplätze ergonomisch gestalten
- Sicherer Umgang mit Gefahrstoffen
- Sicher und gesund arbeiten im Außendienst
- Hautschutz
- Sicher arbeiten bei Absturzgefahr
- Richtiges Heben und Tragen
- Sicher und gesund arbeiten in der Grünpflege
- Zusammenarbeit sicher und gesund koordinieren
- Aktuelle Themen
- ...

Über eine kostenfreie Hotline (KPZ-Hotline) erfolgt die betriebsärztliche und sicherheitstechnische Beratung unter anderem zu Fragen, die sich aus dem Selbstlernen und dem betrieblichen Bedarf ergeben, zum Beispiel

- zur allgemeinen Arbeitsschutzorganisation,
- zur Gefährdungsbeurteilung (zu deren Erstellung oder Aktualisierung) und der erforderlichen Maßnahmenableitung,
- zu rechtlichen Anforderungen.

Nach dem vollständig bearbeiteten PRAXIS-CHECK müssen die Unternehmerinnen beziehungsweise Unternehmer eine Urkunde ausdrucken. Diese gilt gegenüber den Arbeitsschutzbehörden als Nachweis für die Kompetenzzentren-Betreuung des Unternehmens. Darüber hinaus sind sie verpflichtet, sich weiterhin bei besonderen Anlässen qualifiziert in Fragen

der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes durch das Kompetenzzentrum betreuen zu lassen (besondere Anlässe siehe Regelbetreuung). Über Fortbildungsmaßnahmen im Arbeitsschutz wird der erworbene Kenntnisstand erhalten und aktualisiert. Vom Kompetenzzentrum wird die Unternehmerin beziehungsweise der Unternehmer regelmäßig aufgefordert, an einer Fortbildungsmaßnahme (unter anderem Seminare oder im KPZ-Portal) teilzunehmen. Der Fortbildungsbedarf orientiert sich an den jeweiligen betrieblichen Erfordernissen. Eine detaillierte Beschreibung der Kompetenzzentren-Betreuung finden Sie in der DGUV Vorschrift 2 „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ Anlage 4 zu § 2 Abs. 4 „Alternative bedarfsorientierte betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung in Betrieben mit 10 und weniger Beschäftigten durch Kompetenzzentren“.

Melden Sie sich gleich an unter:

kpz-portal.vbg.de



KPZ-Portal

Die drei Stufen der KPZ-Betreuung

Selbstlernen



Das Wissen zum Arbeitsschutz erwerben Sie selbstständig online über branchen- und themenspezifische Lernmodule. Zeit, Ort und Reihenfolge der Bearbeitung legen Sie fest. Nach dem Selbstlernen bearbeiten Sie unternehmensbezogen Ihren PRAXIS-CHECK und erstellen damit das notwendige Dokument zur Gefährdungsbeurteilung. Mit dem Ausdruck der Urkunde erfüllen Sie jetzt die Voraussetzung der betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung gemäß § 2 Abs. 4 der DGUV Vorschrift 2. Ihnen steht nun die **kostenfreie** bedarfsorientierte Betreuung über die KPZ-Hotline zur Verfügung.

Bedarfsorientierte Betreuung



Sie haben Fragen zur Arbeitssicherheit und zum Gesundheitsschutz, die Sie selbst nicht beantworten können? Die Betriebsärztinnen, Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit der KPZ-Hotline helfen Ihnen kompetent und schnell weiter. Sie können Ihre Fragen per Kontaktformular oder am Telefon innerhalb der Servicezeiten stellen.

Anlassbezogene Betreuung



In manchen Fällen werden Sie trotz Selbstlernen und telefonischer Beratung Unterstützung vor Ort benötigen. In diesem Fall können Sie die fachliche Beratung selbst organisieren oder die KPZ-Hotline kann auf Wunsch den Kontakt zum KPZ-Fachteam herstellen.

Anhang: Zeiten der VBG-Betriebe für die Grundbetreuung

Für die Grundbetreuung sieht die DGUV Vorschrift 2 „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ feste Zeiten für die jeweiligen Branchen vor. Die Zeiten für die Grundbetreuung können Sie folgendermaßen ermitteln:

Zuerst ermitteln Sie anhand der folgenden Tabelle, zu welcher Gruppe Ihr Betrieb gehört. Die Gruppe sagt Ihnen, wie viele Stunden pro Beschäftigtem und Jahr Sie für die Grundbetreuung veranschlagen müssen. Danach errechnen Sie die Gesamtzahl der Stunden für die Grundbetreuung.

Wirtschaftszweig (a.n.g. = anderweitig nicht genannt)	Gruppe I 2,5 h	Gruppe II 1,5 h	Gruppe III 0,5 h
Gewinnung von Ton und Kaolin		x	
Torfgewinnung		x	
Herstellung von Glas und Glaswaren		x	
Herstellung von feuerfesten keramischen Werkstoffen und Waren		x	
Herstellung von keramischen Baumaterialien		x	
Herstellung von sonstigen Porzellan- und keramischen Erzeugnissen		x	
Herstellung von Erzeugnissen aus Kalksandstein für den Bau		x	
Steinmetzmäßige Bearbeitung von Naturwerkstein		x	
Herstellung von Schleifkörpern und Schleifmitteln auf Unterlage		x	
Güterbeförderung im Eisenbahnverkehr		x	
Sonstige Personenbeförderung im Landverkehr			x
Hörfunkveranstalter			x
Fernsehveranstalter			x
Erbringung von Dienstleistungen der Informationstechnologie			x
Datenverarbeitung, Hosting und damit verbundene Tätigkeiten; Webportale			x
Erbringung von sonstigen Informationsdienstleistungen			x
Zentralbanken und Kreditinstitute			x
Beteiligungsgesellschaften			x
Treuhand- und sonstige Fonds und ähnliche Finanzinstitutionen			x
Sonstige Finanzierungsinstitutionen			x

Wirtschaftszweig (a.n.g. = anderweitig nicht genannt)	Gruppe I 2,5 h	Gruppe II 1,5 h	Gruppe III 0,5 h
Versicherungen			x
Krankenversicherungen (Betriebskrankenkassen)			x
Rückversicherungen			x
Pensionskassen und Pensionsfonds			x
Mit Finanzdienstleistungen verbundene Tätigkeiten			x
Mit Versicherungsdienstleistungen und Pensionskassen verbundene Tätigkeiten			x
Fondsmanagement			x
Kauf und Verkauf von eigenen Grundstücken, Gebäuden und Wohnungen			x
Vermietung, Verpachtung von eigenen oder geleasteten Grundstücken, Gebäuden und Wohnungen			x
Vermittlung und Verwaltung von Grundstücken, Gebäuden und Wohnungen für Dritte			x
Rechtsberatung			x
Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung; Buchführung			x
Verwaltung und Führung von Unternehmen und Betrieben			x
Public-Relations- und Unternehmensberatung			x
Architektur- und Ingenieurbüros			x
Technische, physikalische und chemische Untersuchung			x
Forschung und Entwicklung im Bereich Natur-, Ingenieur-, Agrarwissenschaften und Medizin		x	
Forschung und Entwicklung im Bereich Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften sowie im Bereich Sprach-, Kultur- und Kunstwissenschaften			x
Werbung			x
Markt- und Meinungsforschung			x
Ateliers für Textil-, Schmuck-, Grafik- u.ä. Design			x
Fotografie und Fotolabors			x
Übersetzen und Dolmetschen			x
Sonstige freiberufliche, wissenschaftliche und technische Tätigkeiten a.n.g.			x
Vermietung von Kraftwagen			x
Vermietung von Gebrauchsgütern			
Vermietung von Maschinen, Geräten und sonstigen beweglichen Sachen			x
Leasing von nicht finanziellen immateriellen Vermögensgegenständen (ohne Copyrights)			x
Befristete Überlassung von Arbeitskräften (gewerblich)		x	
Befristete Überlassung von Arbeitskräften (kaufm.-verw.)			x

Wirtschaftszweig (a.n.g. = anderweitig nicht genannt)	Gruppe I 2,5 h	Gruppe II 1,5 h	Gruppe III 0,5 h
Reisebüros und Reiseveranstalter			x
Erbringung sonstiger Reservierungsdienstleistungen			x
Private Wach- und Sicherheitsdienste			x
Sicherheitsdienste mithilfe von Überwachungs- und Alarmsystemen			x
Detekteien			x
Hausmeisterdienste			x
Reinigung von Verkehrsmitteln		x	
Sekretariats- und Schreibdienste, Copy-Shops			x
Callcenter			x
Messe-, Ausstellungs- und Kongressveranstalter			x
Inkassobüros und Auskunfteien			x
Sozialversicherung			x
Kindergärten und Vorschulen			x
Grundschulen			x
Weiterführende Schulen			x
Allgemein bildende weiterführende Schulen Sekundarbereich I			x
Allgemein bildende weiterführende Schulen Sekundarbereich II			x
Tertiärer und post-sekundärer, nicht tertiärer Unterricht			x
Sonstiger Unterricht			x
Erbringung von Dienstleistungen für den Unterricht			x
Sonstiges Sozialwesen (ohne Heime)			x
Darstellende Kunst			x
Betrieb von Kultur- und Unterhaltungseinrichtungen		x	
Museen			x
Botanische und zoologische Gärten sowie Naturparks		x	
Spiel-, Wett- und Lotteriewesen			x
Erbringung von Dienstleistungen des Sports			x
Betrieb von Sportanlagen			x
Vergnügungs- und Themenparks			x
Wirtschafts- und Arbeitgeberverbände, Berufsorganisationen			x
Arbeitnehmervereinigungen			x
Kirchliche Vereinigungen; politische Parteien sowie sonstige Interessenvertretungen und Vereinigungen a.n.g.			x



Herausgeber:

VBG
Ihre gesetzliche
Unfallversicherung

www.vbg.de

Massaquoipassage 1
22305 Hamburg
Postanschrift: 22281 Hamburg

Artikelnummer: 30-05-5348-7

Konzept und Realisation:
BC GmbH Forschungs- und Beratungsgesellschaft
Kaiser-Friedrich-Ring 53, 65185 Wiesbaden
www.bc-forschung.de

Nachdruck nur mit schriftlicher Genehmigung der VBG

Version: Version 2.2/2020-12
Druck: 2020-08/Auflage: 3.000

Der Bezug dieser Informationsschrift ist für Mitglieds-
unternehmen der VBG im Mitgliedsbeitrag enthalten.

Wir sind für Sie da!

www.vbg.de

Kundendialog der VBG: 040 5146-2940
Notfall-Hotline für Beschäftigte im Auslandseinsatz:
+49 40 5146-7171
Sichere Nachrichtenverbindung:
www.vbg.de/kontakt

Für Sie vor Ort – die VBG-Bezirksverwaltungen:

Bergisch Gladbach

Kölner Straße 20
51429 Bergisch Gladbach
Tel.: 02204 407-0 · Fax: 02204 1639
E-Mail: BV.BergischGladbach@vbg.de
Seminarbuchung unter
Tel.: 02204 407-165

Berlin

Markgrafenstraße 18 · 10969 Berlin
Tel.: 030 77003-0 · Fax: 030 7741319
E-Mail: BV.Berlin@vbg.de
Seminarbuchung unter
Tel.: 030 77003-128

Bielefeld

Nikolaus-Dürkopp-Straße 8
33602 Bielefeld
Tel.: 0521 5801-0 · Fax: 0521 61284
E-Mail: BV.Bielefeld@vbg.de
Seminarbuchung unter
Tel.: 0521 5801-165

Dresden

Wiener Platz 6 · 01069 Dresden
Tel.: 0351 8145-0 · Fax: 0351 8145-109
E-Mail: BV.Dresden@vbg.de
Seminarbuchung unter
Tel.: 0351 8145-167

Duisburg

Wintgensstraße 27 · 47058 Duisburg
Tel.: 0203 3487-0 · Fax: 0203 2809005
E-Mail: BV.Duisburg@vbg.de
Seminarbuchung unter
Tel.: 0203 3487-106

Erfurt

Koenbergstraße 1 · 99084 Erfurt
Tel.: 0361 2236-0 · Fax: 0361 2253466
E-Mail: BV.Erfurt@vbg.de
Seminarbuchung unter
Tel.: 0361 2236-439

Hamburg

Sachsenstraße 18 · 20097 Hamburg
Tel.: 040 23656-0 · Fax: 040 2369439
E-Mail: BV.Hamburg@vbg.de
Seminarbuchung unter
Tel.: 040 23656-165

Ludwigsburg

Martin-Luther-Straße 79
71636 Ludwigsburg
Tel.: 07141 919-0 · Fax: 07141 902319
E-Mail: BV.Ludwigsburg@vbg.de
Seminarbuchung unter
Tel.: 07141 919-354

Mainz

Isaac-Fulda-Allee 3 · 55124 Mainz
Tel.: 06131 389-0 · Fax: 06131 389-410
E-Mail: BV.Mainz@vbg.de
Seminarbuchung unter
Tel.: 06131 389-180

München

Barthstraße 20 · 80339 München
Tel.: 089 50095-0 · Fax: 089 50095-111
E-Mail: BV.Muenchen@vbg.de
Seminarbuchung unter
Tel.: 089 50095-165

Würzburg

Riemenschneiderstraße 2
97072 Würzburg
Tel.: 0931 7943-0 · Fax: 0931 7842-200
E-Mail: BV.Wuerzburg@vbg.de
Seminarbuchung unter
Tel.: 0931 7943-407

VBG-Akademien für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz:

Akademie Dresden

Königsbrücker Landstraße 2
01109 Dresden
Tel.: 0351 88923-0 · Fax: 0351 88349-34
E-Mail: Akademie.Dresden@vbg.de
Hotel-Tel.: 030 13001-29500

Akademie Gevelinghausen

Schlossstraße 1 · 59939 Olsberg
Tel.: 02904 9716-0 · Fax: 02904 9716-30
E-Mail: Akademie.Olsberg@vbg.de
Hotel-Tel.: 02904 803-0

Akademie Lautrach

Schlossstraße 1 · 87763 Lautrach
Tel.: 08394 92613 · Fax: 08394 1689
E-Mail: Akademie.Lautrach@vbg.de
Hotel-Tel.: 08394 910-0

Akademie Ludwigsburg

Martin-Luther-Straße 79
71636 Ludwigsburg
Tel.: 07141 919-181 · Fax: 07141 919-182
E-Mail: Akademie.Ludwigsburg@vbg.de

Akademie Mainz

Isaac-Fulda-Allee 3 · 55124 Mainz
Tel.: 06131 389-380 · Fax: 06131 389-389
E-Mail: Akademie.Mainz@vbg.de

Akademie Storkau

Im Park 1 · 39590 Tangermünde
Tel.: 039321 531-0 · Fax: 039321 531-23
E-Mail: Akademie.Storkau@vbg.de
Hotel-Tel.: 039321 521-0

Akademie Untermerzbach

ca. 32 km nördlich von Bamberg
Schlossweg 2 · 96190 Untermerzbach
Tel.: 09533 7194-0 · Fax: 09533 7194-499
E-Mail: Akademie.Untermerzbach@vbg.de
Hotel-Tel.: 09533 7194-100



Seminarbuchungen:

online: www.vbg.de/seminare
telefonisch in Ihrer VBG-Bezirksverwaltung

Bei Beitragsfragen:

Telefon: 040 5146-2940
www.vbg.de/kontakt

VBG – Ihre gesetzliche Unfallversicherung

Massaquoipassage 1 · 22305 Hamburg
Tel.: 040 5146-0 · Fax: 040 5146-2146